

SATZUNG

des Deponiezweckverbandes „Eiterköpfe“

über die

Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des
Deponiezweckverbandes „Eiterköpfe“

vom 20.12.1996

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.11.2005.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: **Deponierung**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 3 Umfang der Beseitigungspflicht
- § 4 Betriebsstörungen
- § 5 Eigentumsübergang, Anlieferungen an die Abfallbeseitigungsanlage

2. Abschnitt: **Gebührenregelung**

- § 6 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 7 Entstehung der Gebührenschild
- § 8 Gebührenschildner
- § 9 Gebührenmaßstab
- § 10 Gebührensätze
- § 11 Gebühreuzuschläge
- § 12 Gebührenbescheid
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Zweckverbandsgesetzes i.V.m. § 24 GemO,
der §§ 3, 5 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02.04.1998
(GVBl. S. 97 ff.),

in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - Krw-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I. S. 2705)

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (GVBl. S. 175) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995

in den jeweils gültigen Fassungen,

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Abschnitt: Deponierung

§ 1

Grundsatz

Der Zweckverband deponiert die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG).

§ 2

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.
- (2) Der Zweckverband führt die Aufgabe der Restabfallbehandlung und -entsorgung durch. Er übernimmt von den Mitgliedsgebietskörperschaften die diesen überlassenen Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Er hat ferner die Aufgabe, zur Schonung des Deponievolumens vorübergehende Verwertungsmaßnahmen in zentralen Anlagen durchzuführen, soweit die Übertragung derartiger Aufgaben auf den Zweckverband im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem entsorgungspflichtigen Mitglied vereinbart wird.
- (4) Der Zweckverband kann auch Nichtmitgliedern die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist.
- (5) Der Zweckverband hat nur die Entgeltshoheit für Selbstanlieferer und erläßt hierfür Gebührensatzungen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Beseitigungspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Zweckverband die von ihnen eingesammelten Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Das gleiche gilt für die Besitzer von Abfällen, die von der Einsammlung und Beförderung durch die beseitigungspflichtige Körperschaft nach deren Satzung ausgenommen sind (Selbstanlieferer).

- (2) Der Zweckverband deponiert Hausmüll und alle hausmüllähnlichen Abfälle. Ausgeschlossen sind die in § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmten und §§ 8, 9 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes genannten Stoffe, ausgenommen der im jeweiligen Positivkatalog für die Deponierung auf der Zentraldeponie Eiterköpfe zugelassenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und sonstige von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall zugelassenen Abfälle.

Der Zweckverband ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Deponierungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

§ 4

Betriebsstörungen

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 5

Eigentumsübergang, Anlieferung an die Abfallbeseitigungsanlage

Die nach § 3 zugelassenen Abfälle gehen mit dem Abladen an der Deponie in das Eigentum des Zweckverbandes über. Stellt sich nach dem Abladen der Abfälle heraus, dass die angelieferten Abfälle unter die Abfälle nach § 3 Abs. 2 fallen, so ist der Anlieferer verpflichtet, diese auf seine Kosten wieder aufzuladen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Benutzungsordnung des Deponiezweckverbandes kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

2. Abschnitt: Gebührenregelung

§ 6

Erhebung von Umlagen, Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme der Zentralen Mülldeponie Eiterköpfe von den Mitgliedern Umlagen, im Falle des § 3, Abs. 1 Satz 2 der Satzung ausschließlich Benutzungsgebühren. Hinsichtlich der Umlagen gilt die Verbandsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung nutzt.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Abfallcontainern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Als Nutzer der Abfallentsorgungsanlage gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).
- (5) Der Gebührenschuldner hat dem Deponiezweckverband bzw. dem beauftragten Dritten alle für die Gebührenpflicht maßgebenden Umstände rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen wird durch Verwiegung bestimmt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind die vom Deponiepersonal geschätzten Ladevolumen der Kleinfahrzeuge, Kombifahrzeuge oder Pkw-Kofferraum, höchstens bis 2,0 Kubikmeter Abfallmenge.

§ 10

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Verwiegungen der Selbstanlieferer über 2 m³ beträgt 258,00 Euro/Tonne.
- (2) Die Gebühr für die Selbstanlieferer bis 2 m³ beträgt:

Volumen Pkw-Kofferraum	Euro	10,00
Volumen Pkw-Kombifahrzeug	Euro	20,00
Sonstige Selbstanlieferungen (je m ³)	Euro	104,00
- (3) Anlieferungen von Dritten außerhalb des Zweckverbandsbereiches (Zulieferer) werden gesondert vertraglich geregelt.

§ 11

Gebührenzuschläge

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, werden Gebührenzuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Mehrkosten erhoben.

§ 12

Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Abfällen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Sie können auch vom beauftragten Dritten festgesetzt werden, sofern diese vom Deponiezweckverband hierzu ermächtigt sind.

§ 13

Fälligkeit

Die Gebühren werden bei Anlieferung an der Deponie fällig. In besonderen Fällen kann die Fälligkeit durch Vereinbarung anders geregelt werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Einzugsbereich des Deponiezweckverbandes „Eiterköpfe“ i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 10.11.2003 außer Kraft.

Koblenz, 09.12.2005

Deponiezweckverband Eiterköpfe

Bernhard Mael
(Verbandsvorsteher)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.